

Entgeltordnung des Stadtarchivs Hennigsdorf BV0059/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), in Verbindung mit § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut (BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl.I/94, [Nr. 09], S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 7), in ihrer Sitzung am 03.06.2025 folgende Entgeltordnung des Stadtarchivs Hennigsdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen des Stadtarchivs der Stadt Hennigsdorf werden auf Grundlage der Stadtarchivsatzung privatrechtliche Entgelte in Höhe der nachfolgenden Regelungen erhoben.
- (2) Alle Entgelte verstehen sich als Bruttoentgelte. Umsatzsteuer ist nicht zu entrichten, da die Umsätze von öffentlichen Archiven nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG (Umsatzsteuergesetz) steuerfrei sind.
- (3) Zur Zahlung der Entgelte sind diejenigen verpflichtet, die diese Leistungen beanspruchen bzw. sie in Anspruch genommen haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Die nach dieser Entgeltordnung zu erhebenden Entgelte werden mit der erbrachten Leistung fällig. Eine abweichende Fälligkeit kann vereinbart werden.
- (5) Auf die Erhebung eines Entgeltes nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung wird verzichtet, bei
 - a) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe
 - b) Nutzungen zu wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Zwecken durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung gemeinnützigen Zwecken dienen
 - c) Nutzungen von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden im Auftrag ihrer jeweiligen Lehranstalt

§ 2 Entgelte für Leistungen des Stadtarchivs

1.	Recherche und Beantwortung schriftlicher und mündlicher Anfragen, je angefangene halbe Stunde	10,00 €
2.	Auskünfte aus Meldeunterlagen und Personenstandsregistern, je angefertigtem Datensatz	15,00 €

3.	Benutzung des Archiv- und Bibliotheksgutes, der Findmittel und technischen Einrichtungen im Leseraum pro Tag	3,00 €
4.	Anfertigen von Abschriften aus Archivalien wie Übersetzungen oder Übertragungen aus altdeutscher Schrift je Seite	15,00 €
5.	Anfertigen von Reproduktionen, digitale Bildbearbeitung, Scannen von Archiv- und Sammlungsgut, Kopieren auf elektronische Speichermedien je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuzüglich bei E-Mail-Versand je Datei 1,50 € ▪ analoge Kopien je Seite A4 bis A3 1,00 € <p>Alle Reproduktionen werden grundsätzlich als Arbeitskopien hergestellt.</p>	5,00 €
6.	Erteilung von Nutzungsrechten für die Verwendung einer reproduzierten Archivalie: a) Im Internet zur dauerhaften Verwendung auf einer festgeschriebenen URL/Webseite b) In Print nach Auflagenzahl: <ul style="list-style-type: none"> ▪ unter 10.000 Exemplaren 25,00 € ▪ ab 50.000 Exemplaren 60,00 € ▪ ab 100.000 Exemplaren 120,00 € ▪ ab 200.000 Exemplaren 180,00 € ▪ ab 300.000 Exemplaren 240,00 € c) In AV-Medien je Sendeminute 25,00 € <p>Wiederholungen und Neuauflagen werden unbeschadet der Genehmigungsbedürftigkeit mit 50 % der obigen Entgelte berechnet.</p> <p>Im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches kann auf die Zahlung von Entgelten für die Einräumung von Nutzungsrechten und Nutzungsbefugnissen verzichtet werden, wenn diese Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht.</p>	250,00 €
7.	Ausleihe von Archivalien nur über andere hauptamtlich verwaltete Archive oder kommunale Verwaltungseinrichtungen, wenn der Erhaltungszustand des Archivgutes es erlaubt und nicht gefährdet wird je Vorgang und Archivalie Die Kosten für den versicherten Versand trägt die ausleihende Institution.	5,00 €
8.	Sonstige Leistungen auf Anforderungen, die nach Art und Umfang in der Entgeltordnung nicht näher bestimmt werden können, je Anforderung (aufwandsabhängig, mindestens nach den tatsächlich entstandenen Kosten)	5,00 € bis 100,00 €

§ 3
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Entgeltordnung des Stadtarchivs Hennigsdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Archivs der Stadt Hennigsdorf vom 03.12.2009 außer Kraft.

Hennigsdorf, 04.06.2025

gez. Th. Günther
Bürgermeister